Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 24.10.2024 (ABI. vom 20.12.2024, S. 451-453)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz I und 8 Absatz I Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.April 1993 (GVBI. S.264, BayRS 2014-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBI. S.230) und Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 26.6.2018 (GVBI. S.449) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Augsburg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (3) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z. B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
- 1. Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 35,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
- 2. Für die Einsicht in laufende Unterlagen (Registraturgut) des Bauordnungsamtes (sogenannte "Bauakten" oder "Baugenehmigungsakten") im Lesesaal des Stadtarchivs betragen die Gebühren je angefangener Stunde 35,00 Euro.
- 3. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 Euro erhoben.

- 4. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 Euro (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.
- 5. Bei Eilaufträgen wird ein Gebührenaufschlag von 50 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb von drei Tagen und von 100 % der Gebühren bei einer Ausführung innerhalb eines Tages für den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt.
- 6. Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.
- 7. Für Sondernutzungen des Veranstaltungsraumes, die nicht vom Stadtarchiv durchgeführt werden, ist ein gesonderter Mietvertrag abzuschließen. Die Höhe der zu leistenden Miete und deren Fälligkeit ergeben sich aus dem jeweils gültigen Mietpreistarif und den allgemeinen Mietbedingungen.
- (2) Gebühren für Führungen und andere Veranstaltungen des Stadtarchivs
- ¹Die Gebühren für Gruppenführungen (mindestens 3, höchstens 20 Personen) betragen pro Person 5,00 Euro. ²Führungen im Rahmen von Unterrichtseinheiten an (Hoch-)Schulen sowie Führungen für städtische Ämter sind gebührenbefreit.
- 2. Gebühren für Workshops und andere Sonderveranstaltungen werden über das Jahresprogramm und auf andere geeignete Weise bekanntgegeben.
- (3) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungs- gebühren)
- 1. Herstellung von Reproduktionen von Archivgut im Stadtarchiv
- 1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken auf Normalpapier, pro Stück:

1.1.1 Kopien DIN A 4	1,00 Euro
1.1.2 Kopien DIN B 4 und DIN A 3	2.00 Euro

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionen im digitalen Verfahren pro Stück:

1.2.1 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 2bei mehr als 10 Aufnahmen aus einer	7,50 Euro
Dokumentenvorlage	5,00 Euro
1.2.2 Aufnahmen bis Vorlagengröße DIN A 0	15,00 Euro
1.2.3 Aufnahmen von Dias/Negativen	7,50 Euro
1.2.4 Bereitstellen von Dateien bei bereits vorliegenden	
Digitalaufnahmen von Archivgut	3,00 Euro
1.2.5 Selbstanfertigung eines Scans über den	
Mikrofilm/Mikrofichescanner	2,00 Euro
1.2.6 Kopien von Film- und Tondokumenten	
je angefangene 5 Minuten	25,00 Euro
1.2.7 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von	

Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B.	
Bildbearbeitung, Ausschneiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten	1)
pro angefangene 5 Minuten	5,00 Euro
1.2.8 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger	
(Material- und Bearbeitungskosten)	
a) CD ROM	2,00 Euro
b) DVD ROM	3,00 Euro
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers	1,50 Euro
1.2.9 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen	
mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, städtischer	
Datenaustauschserver)	2,00 Euro
1.2.10 Anfertigungen von Reproduktionen im digitalen	
Verfahren für dienstliche Zwecke städtischer Dienststellen und	
sonstige Einrichtungen	2.00 Euro
2.2. 2.3. 3.	,

2. Reproduktionen von laufenden Unterlagen (Registraturgut) des Bauordnungsamtes (sog. "Bauakten")

Reproduktionen aus Unterlagen des Bauordnungsamtes werden ausschließlich digital zur Verfügung gestellt. Dabei werden nur komplette Aktenbände digitalisiert, es besteht kein Anspruch auf das Scannen von Einzelseiten. Für die Bereitstellung wird pro Aktenband eine Gebühr von 70,00 Euro erhoben.

3. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen Im Falle der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden können, sondern an Fremdfirmen vergeben werden müssen, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
 - 1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut werden
 - 2. nachweisbar wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft
- (2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1 3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn
 - 1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Archivinteresse liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt
 - 2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.
- (3) ¹Städtische Dienststellen sind bei der Benutzung des Stadtarchivs für dienstliche Zwecke von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 befreit. ²§ 2 Abs. 3 dieser Satzung bleibt davon unberührt. ³Städtische Dienststellen sowie sonstige öffentlich-rechtliche

- Einrichtungen sind von den Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie und § 2 Abs. 3 Satz 2 befreit.
- (4) Auskünfte und Reproduktionen nach § 1 StAGebV, § 64 SGB X Abs. 2 und Art. 20 KG sind gebührenbefreit.
- (5) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

- (1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);
- (2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- (3) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) ¹Schuldner der Gebühren ist derjenige, der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt (benutzende Person). ²Dieser ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.
- (2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.
- (4) Die Stadt Augsburg kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Augsburg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) vom 20.12.2018 außer Kraft.

Augsburg, den 24.10.2024

gez. Eva Weber Oberbürgermeisterin